

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeit 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hetz, Bad Ems

Nr. 57

Diez, Freitag den 8. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Tag.-Nr. 718. Diez, den 5. März 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat März verlieren am Sonntag, den 17. März ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 18. März bis 14. April 1918, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 18. März an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Etwasiger Mehrbedarf an Fleischkarten ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 20. März 1918 ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzutellen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 20. März ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten
 1. an Schwerarbeiter,
 2. an Kranke;
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten werden;
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte;
- d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Tag.-Nr. 677.

Diez, den 2. März 1918.

Bekanntmachung.

Betr. Bahnsendung von Zucht- und Nutzvieh innerhalb des Unterlahnkreises.

In Ausführung der Anordnung der Landesregierungsbehörden vom 27. Dezember 1917, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt des Unterlahnkreises Nr. 39 von 1918, hat die Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. bestimmt, daß auch für jede Versendung von Zug- und Zuchtvieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine) mit der Bahn innerhalb eines Kreises es der Versendungsgenehmigung der Bezirksfleischstelle bedarf. Landwirte oder Händler, die Nutzvieh nach einem Orte innerhalb des Kreises verladen wollen, haben einen Antrag auf Genehmigung der Versendung unmittelbar der kgl. Pr. Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. Main, Untermain-Anlage 9, einzureichen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Bürgermeistersamtes des Standorts der Tiere beizufügen, die besagt, daß das zu verladende Vieh kein Schlachtvieh, sondern Zucht- oder Nutzvieh ist. In dem Antrage ist ferner der Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Tiere anzugeben. Die Versendungsgenehmigung wird dann dem Antragsteller zu-gehen und ist diese bei der Verladung der Bahn zu übergeben. Die Kontrolle über die Ankunft und richtige Verwendung der Tiere ist von der Empfangsgemeinde zu übernehmen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Landwirte und Händler in ortsüblicher Weise auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Tag.-Nr. 723.

Diez, den 2. März 1918.

Bekanntmachung.

Betr. Geheimschlachtungen.

Die Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. zahlt für die Aufdeckung von Geheimschlachtungen eine angemessene Belohnung an denjenigen, der sie von Geheimschlachtungen so in Kenntnis setzt, daß eine Bestrafung der Täter erfolgen kann.

Indem ich die Herren Bürgermeister und Gen. armen hierauf besonders hinweise, ersuche ich, die Bevölkerung in ortsüblicher Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Die Firma Heime u. Hans Herzfeld in Halle a. S. hat bei der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins den Antrag auf Befreiung ihrer Äthylenapparate von der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äthylenanlagen (Anlage zu § 2 der Äthylenverordnung) über Anordnung eines besonderen Wäschers gestellt. Die Bauart der Apparate entspricht der Bauart der durch meinen Erlaß vom 22. März d. Js. — III. 1761 — unter Typennummer 1 43 und A 1 zugelassenen Apparate. In dem Entwickler der Apparate ist über jedem Carbonbehälter ein Wasserverschluß eingebaut, der das aufsteigende Gas in einzelnen Blasen durch das Kühlwasser leitet und so ein Waschen des Gases bewirkt. Ferner ist die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze angegebene Grenzzahl seinerzeit gewählt worden, um den Ausdruck „Ortszentralen“ technisch zu umschreiben; sie war daher ursprünglich für Belüftungsanlagen gedacht. Die Technische Aufsichtscommission hat hiernach den Antrag der Firma in Beschränkung auf Schweißanlagen befürwortet.

Ich genehmige daher auf Grund des § 28 der Äthylenverordnung allgemein, daß die Äthylen-Schweißapparate der Firma von der bezeichneten Bauart mit mindestens 300 Liter Stundenleistung von der angegebenen Vorschrift befreit bleiben. Die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze weiter enthaltene Bestimmung über Anordnung zweier umschaltbarer Reinigungsanlagen und die allgemeine Vorschrift über Anordnung einer Wasserborlage (Ziffer 13 der Technischen Grundsätze) wird von der Ausnahmegewilligung nicht berührt.

Ich erlaube, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden auf die erteilte Ausnahme hinzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Ueberabdrücke beigefügt.

Berlin W. 9, den 20. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

L. 494. Diez, den 2. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck teile ich zur Kenntnis mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes zu Siegen.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mark jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt laut Ministerial-Erlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 16. April 1918.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen u. dgl. die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programme kostenfrei.

Der Direktor:

J. B.

Henscher.

J.-Nr. 350 C.

Diez, den 5. März 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Die Zu- und Abgangslisten des 4. Viertelsjahres 1917 sind mir bestimmt bis zum 20. ds. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die bis zum 20. ds. Mts. nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der säumigen Bürgermeister abgeholt werden.

Sodann werden Sie mit Bezug auf die Bestimmungen im Artikel 91 der Ausführungsanweisung vom 19. Juni 1906 darauf hingewiesen, daß über die im Laufe des Steuerjahres 1917 entstandenen Steuerausfälle der königlichen Kreiskasse in Limburg die Ausfalllisten bis spätestens zum 23. dieses Monats einzureichen sind. Für die durch spätere Einreichung der Listen entstehenden Differenzen werden die Herren Bürgermeister persönlich verantwortlich gemacht.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungscommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher zum 20. d. Mts. in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,

b) Zu- und Abgangskontrollen,

c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, sich in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangslisten an der dafür bestimmten Stelle zu unterschreiben. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingelangt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beobachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission des Unterlahnkreises.

J. B.:

Markloff.

J.-Nr. 1990 II.

Diez, den 5. März 1918.

An die Herren Standesbeamten.

Betrifft: den Bedarf an Standesamtsformularen und Registern für 1919.

Ohne Anschreiben werden Ihnen in den nächsten Tagen je zwei Formulare zur Angabe des Bedarfes an Standesamtsformularen für 1919 mit der vorjährigen Nachweisung zugehen.

Ich erlaube, den nächstjährigen Bedarf darin einzutragen und sie dann mit der alten Nachweisung bis zum 15. März 1918 zurückzusenden, und dabei darauf zu achten, daß auch der Vordruck auf der ersten Seite vollständig ausgefüllt wird, insbesondere, daß auch die Seelenzahl nach der letzten Personenstandsaufnahme eingetragen wird, was voriges Jahr auch wieder vielfach unterblieben ist. Hauptregister brauchen diesmal nicht mitbestellt zu werden.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Nichtamtlicher Teil Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 6. März.

Am Ministertisch: Dr. Friedberg, Trebus und Eichenhain-Hothe.

Die zweite Beratung des Staatshaushaltsplans wurde beim Etat der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen fortgesetzt. In Verbindung damit fand eine Erörterung aller polnischen Fragen statt.

Abg. Dr. v. Kries (Konj.) berichtet über die Verhandlungen der Kommission.

Abg. Dr. Seyda (Pole): Nach Ausbruch des Kriegs haben wir die Forderungen der polnischen Nation in diesem Haus zum Ausdruck gebracht. Die Königl. Staatsregierung hat aber unsere Forderungen in grober Form abgelehnt; ihre Konzessionen an die Staatsbürger polnischer Nationalität sind von der polnischen Bevölkerung als unzulänglich zurückgewiesen worden. Bei dieser Sachlage halten wir jeden weiteren Meinungsaustausch für aussichtslos, weshalb wir es ablehnen, uns heute an einer weitgehenden Debatte über die polnische Frage zu beteiligen. In dem Friedensvertrag mit der Ukraine sind an die ukrainische Volksrepublik Gebiete abgetreten worden, die seit Jahrhunderten zu Polen gehörten. Den Regierungen des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns ist es vorbehalten geblieben, den Versuch zu unternehmen, diese Bande des Herzens, des Glaubens und des Blutes zu zerreißen. Der Reichskanzler hat am 25. Februar 1918 im Reichstag den Polen gegenüber hinsichtlich der Grenzfrage eine Politik der Annektionen angekündigt, welche ein friedliches und freundschaftliches Nebeneinanderleben des deutschen und des polnischen Volkes unmöglich machen würde. Wir legen feierlichst Protest gegen die beabsichtigten Gewaltakte gegenüber der polnischen Nation ein. Wir werden dem mit der Ukraine abgeschlossenen Friedensvertrag niemals zustimmen. (Beifall bei den Polen. Unruhe rechts.)

Abg. Wolf-Gorki (Konj.): Wer die Polen kennt, weiß, daß mit ihnen keine Verständigung möglich ist. Es ist ganz unmöglich, dem preussischen Polen politische oder territoriale Unabhängigkeit zu gewähren. Die Polen halten an ihren Ansprüchen fest und kennen dabei keine Grenze. Auch die Einführung des Pluralwahlrechts in den Ostprovinzen wird wenig nützen. (Beifall rechts.)

Nach der Verlesung des Danktelegramms des Kaisers für den Glückwunsch des Hauses zum Friedensschluß mit Rußland durch den Präsidenten ergriff Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. Friedberg das Wort: Unsere jetzige Polenpolitik ist entstanden aus dem Gefühl, daß das, was unrecht ist in dem Polengesetz, beseitigt werden soll. Wir wollen das Deutschtum aufrecht erhalten, aber die Ungleichheiten beseitigen, die als solche von den Polen empfunden werden. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, das Enteignungsgesetz aufzuheben. Der Abg. Seyda hat sich als Vertreter der polnischen Nation in Preußen bezeichnet. Ich kenne eine solche Firma nicht. (Sehr richtig!) Ich kenne nur preussische Abgeordnete, mögen sie polnischer Rasse sein; aber von einer polnischen Nation, die hier in Preußen vertreten ist, kann weder staatsrechtlich noch national die Rede sein. (Beifall.) Der Abg. Seyda hat dann das Entgegenkommen der Regierung als ungenügend bezeichnet. Das habe ich gar nicht anders erwartet und freue mich auch in gewissem Sinn darüber. Denn würde er es als befriedigend bezeichnet haben, so würde ich fest überzeugt sein, daß die Regierung viel zu weit gegangen sei. Die Meinung des Abg. Seyda, daß wir uns zu stützen hätten auf gewisse deutsch- oder preußenfreundliche ganz kleine Gruppen innerhalb des polnischen Staatsgebietes, ist irrig. Wir sehen in diesen kleinen Gruppen gewisse Ansätze einer Besserung,

aber wir sind keine solchen Illusionspolitiker, daß wir uns einreden, sie hätten schon jetzt die Bedeutung, die sie haben müßten. Etwas ausführlicher ist der Redner auf die Cholmer Frage eingegangen und hat es für nötig gehalten zu erklären, daß damit altes historisches polnisches Land seitens der Zentralmächte aufgegeben würde, und daß er und seine polnischen Freunde dagegen Verwahrung einlegen müßten. Diese Verwahrung gehört gar nicht in dieses Haus. Die Frage, ob seine Freunde den Friedensschluß mit der Ukraine als zu unrecht bestehend betrachten oder nicht, kann uns ziemlich indifferent lassen. Ich würde nicht, was die Polen selbst getan haben, um ihr Vaterland vom zaristischen Regime zu befreien. Das verdanken sie im wesentlichen den Zentralmächten. (Lebhafte Rufe auf allen Seiten: Nur!) Den Dank dafür begehren wir nicht. Die Existenzbedingungen unseres Vaterlandes ordnen wir nicht nach den polnischen Wünschen, nach den Polen, die wir befreit haben, sondern nach unseren eigenen Wünschen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Pohlmann (Bpt.): Die Polen haben kein Wort des Dankes für die Errichtung des Polenreiches gefunden. Die Enteignung und Ansiedlung, die die Regierung jetzt aufgeben will, haben wir immer bekämpft. Wir wollen deutsche Bildung und Kultur schützen und fördern und die deutschen Brüder im Osten nicht verlassen. Wir erwarten von den Polen, daß sie das geschichtlich Erworbene anerkennen. (Beifall bei der Volkspartei.)

Abg. Stanke (Btr.): Wir hoffen, daß die kleinen Wünsche der Polen in Oberschlesien in religiöser Hinsicht erfüllt werden möchten, damit Zufriedenheit und Ruhe dort herrscht. Für die großpolnischen Fragen, wie die Abtretung des Cholmer Landes, hat die dortige Bevölkerung kein Verständnis.

Abg. Braun (Soz.): Mit der bisherigen preussischen Polenpolitik, die darauf gerichtet war, die polnische Sprache und die polnische Bevölkerung zurückzudrängen, kann man keine Verständigung und keine Milderung der Gegensätze erreichen. Die Ansiedlungspolitik hat wenig erreicht. Das Enteignungsgesetz war ein Mißgriff. Der Entente kann das Polenreich jetzt nicht groß genug sein. Wenn Polen nicht ein Werkzeug in der Entente werden soll, so muß mit der bisherigen Polenpolitik gebrochen werden.

Abg. Fuhrmann (nat.): Das Programm der Regierung in der Polenpolitik unterschreiben wir im großen und ganzen. Das Enteignungsgesetz hat sich als keine taugliche Waffe erwiesen und muß beseitigt werden. Die Regierung hat erklärt, die Voraussetzung für ihr Verhalten sei, daß Polen ein integrierender Bestandteil des preussischen Staates bleiben müsse und davon absehe, eine Abtrennung des polnischen Gebietes von Preußen zu erstreben. Auch diejenigen, die die Schaffung einer Autonomie innerhalb Preußens erstreben, können auf die Zustimmung der Regierung nicht rechnen. Wer heute an eine Versöhnung in absehbarer Zeit mit den Polen denkt, der ist Ideologe. Die Zeiten des Idealismus sind vorüber, wo man polnische Völker in Preußen jang. Für die Errichtung des polnischen Reiches ist ausschlaggebend das deutsche Interesse.

Die Regelung der wirtschaftlichen und Rechtsbeziehungen.

Nach Artikel 11 und 12 des deutsch-russischen Friedensvertrages ist die Regelung der wirtschaftlichen und der Rechtsbeziehungen besonderen, gleichzeitig in Kraft tretenden Verträgen vorbehalten. Ueber den Inhalt dieser Verträge, deren Veröffentlichung gleichfalls demnächst erfolgen wird, erfahren wir folgendes:

Die wirtschaftspolitische Anlage stellt im großen und ganzen den deutsch-russischen Handelsvertrag von 1904 wieder her. Einzelne Änderungen sind durch den Weltkrieg und durch Rücksichten auf unser Interesse veranlaßt: zum Teil tragen sie Unzuträglichkeiten Rechnung, die sich im Lauf der Zeit im deutsch-russischen Handelsver-

sehr geltend gemacht hatten. Namentlich haben wir durch die Festlegung der freien Durchfuhr die direkte Verbindung im Handelsverkehr über Rußland nach Persien und Asien erreicht, die uns bisher gesperrt war. Von Bedeutung ist ferner, daß jedenfalls bis zum Jahre 1925, bis zu welchem Zeitpunkt auf alle Fälle das vereinbarte Handelsprovisorium in Geltung bleibt, der russische Zolltarif, auch soweit er bisher ungebunden war, nunmehr bindend festgelegt ist, und daß wir bis zu diesem Zeitpunkt gegen russische Zollerhöhungen geschützt sind. Der rechtspolitische Zusatzvertrag verpflichtet Rußland, zunächst die Schäden zu ersetzen, die unseren diplomatischen und konsularischen Vertretern und den kaiserlichen Dienstgebäuden bei Ausbruch des Krieges zugefügt worden sind. Sodann werden alle bisherigen Staatsverträge zwischen Deutschland und Rußland, mit Ausnahme politischer Kollektivverträge, an denen unsere Feinde beteiligt sind, grundsätzlich wiederhergestellt. Auch alle deutschen Privatrechte in Rußland, die durch Kriegsgeetze oder durch Gewaltakte verletzt sind, werden hergestellt oder in Geld ersetzt. Besonders ist hier zu erwähnen, daß der russische Schuldendienst gegenüber den deutschen Gläubigern alsbald nach der Ratifikation des Vertrages wieder aufzunehmen ist, und daß die bereits fällig gewordenen Verbindlichkeiten in kurzer Frist zu bezahlen sind. Ueber den Ersatz der deutschen Vermögenswerte, die nicht durch Kriegsgeetze, sondern durch revolutionäre Enteignungsgeetze gesündigt worden sind, ist unter grundsätzlicher Anerkennung der Entschädigungspflicht eine weitere Vereinbarung vorbehalten. Besondere Bestimmungen sind über die Erledigung der auf beiden Seiten eingerichteten Sequestrationen, Konfiskationen und Treuhänderschaften getroffen; hier werden wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt. Der Austausch der Kriegsgefangenen wird im Anschluß an das Petersburger Abkommen geregelt. Art und Zeit der Rückführung bleibt einer gemischten Kommission überlassen, während rein deutsche Kommissionen auf russischem Gebiet sofort den Schutz deutscher Gefangener, Zivilinternierter und Rückwanderer übernehmen. Aufwendungen für Kriegsgefangene werden ersetzt. Die Unterhaltung der Grabsstätten gefallener Krieger und gestorbener Gefangener wird gewährleistet.

Ein besonderes Kapitel ist dem Schutz der deutschen Kolonisten gewidmet, denen Rußland die Entlassung aus dem Staatsverband, Rückwanderung in die alte Heimat, Schutz des Eigentums und Ersatz für erlittene Unbill zusichert. Ein weiteres Kapitel regelt die Amnestiefrage: jeder Teil gewährt Straffreiheit den Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und Verschickten des andern Teiles, sowie den feindlichen Staatsangehörigen, die keine Kriegsgeetze übertreten haben. Eigenen Staatsangehörigen wird Straffreiheit zugesagt, soweit sie unter feindlichem Zwang heimliche Geetze übertreten haben. Endlich erlangen Straffreiheit die Angehörigen der von Rußland geräumten Gebiete für gewisse militärische und politische Delikte: dabei werden die militärischen Interessen Deutschlands während des Krieges durch besonderen Vorbehalt gewahrt. Ueber die Behandlung der beiderseitigen Embargo- und Preisensschiffe sowie ihrer Ladung werden leitende Grundätze aufgestellt, Einzelheiten einer gemischten Kommission mit neutralem Obmann überlassen, die in Stettin zusammentritt. Endlich verpflichtet sich beide Teile, die durch den Krieg unterbrochene Organisation Spitzbergens im Sinne der deutschen Vorschläge durchzusetzen.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!**

Landwirte helft dem Heere!

Aus dem Hauptausschuß des Reichstages

BERLIN, 6. März. In der Sitzung des Reichshaushaltsausschusses vom 5. d. Mts. sind von verschiedenen Seiten Anfragen über die dem Staatssekretär Dr. Helfferich übertragenen Aufgaben gestellt worden. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes Freiherr von Stein hat diese Anfragen eingehend beantwortet. Da die Presseberichte über seine Antwort unvollständig und zum Teil nicht ganz zutreffend sind, geben wir nachstehend die wesentlichsten Punkte wieder: 1. Der Reichskanzler hat den Staatssekretär Dr. Helfferich nach seinem Ausscheiden aus den früheren Ämtern befragt, ob er bereit sei, die im Interesse der Friedensvorbereitung dringend erforderliche einheitliche Zusammenfassung der Vorarbeiten der Ressorts für den wirtschaftlichen Teil der Friedensvorbereitung zu übernehmen. Staatssekretär Dr. Helfferich hat sich bereit erklärt, diesen Auftrag zu übernehmen und zwar im Ehrenamte und unter Ausschluss einer Besoldung und Vergütung für seine Tätigkeit. 2. Staatssekretär Dr. Helfferich ist für die Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe keinem einzelnen Ressort angegliedert, er ist vielmehr unmittelbar dem Reichskanzler beigegeben und arbeitet unter dessen unmittelbarer Verantwortlichkeit. In die inneren Verhältnisse und den Aufgabenkreis der Ressorts greift die Aufgabe des Staatssekretärs Dr. Helfferich nicht ein. 3. Seine Aufgabe geht vielmehr, wie sich unter 1. ergibt, dahin, die Vorarbeiten der Ressorts für die wirtschaftlichen Friedensverhandlungen baldigst zu sammeln, sie auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, etwa notwendige Ergänzungen zu veranlassen und miteinander in Uebereinstimmung zu bringen. 4. Das für die Bearbeitung der von ihm übernommenen Aufgabe erforderliche Personal wird dem Staatsminister Dr. Helfferich von den Ressorts zur Verfügung gestellt. Zur Zeit sind dem Staatsminister Dr. Helfferich 3 höhere Beamte sowie die entsprechende Anzahl mittlerer und unterer Beamten beigegeben. Die Gelder für die sachlichen Unkosten, darunter die Mittel für die erforderlichen Büroräume, werden aus dem Kriegsfonds auf Anforderung der Reichskanzlei dem Staatsminister Dr. Helfferich zur Verfügung gestellt.

Holland.

HAAG, 6. März. Amtliche holländische Meldung. Das Ministerium des Aeußern teilt mit, daß die deutsche Regierung die Zulassung der niederländischen Kommission, die den Bedarf an Sand und Kies für bürgerliche Zwecke im besetzten Belgien und Nordfrankreich untersuchen sollte, abgelehnt hat. Die deutsche Regierung sei bereit, vorläufig von der Durchfuhr von Sand und Kies abzusehen, um der niederländischen Regierung Schwierigkeiten zu ersparen. Sie bleibe aber auf ihrem Rechtsstandpunkt und behalte sich vor, auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Submission auf Fichtennußholz.

Das in dem Gemeindewald Winden, Distrikt „Forst“ lagernde Fichtennußholz:

ca. 350 Rm. von 2,20 Mtr. Länge
und ca. 50 „ von 1,20 „

soll im Submissionstwege verkauft werden. Das Holz liegt gut zur Abfuhr.

Angebote sind bis zum

3. März, vormittags 10 Uhr
einzureichen. Eröffnung derselben 11 Uhr.

Winden, 6. März 1918.

Der Bürgermeister.
Berg.